

Richtlinie

Hessen-Invest-Nachfolge - Programm zur Finanzierung von Investitionen im Zusammenhang mit Unternehmensnachfolgen

1. Zielsetzung

Das Land Hessen will im Rahmen des Programms Hessen-Invest-Nachfolge mittelständische Unternehmen bei der Gestaltung von Unternehmensnachfolgen unterstützen.

Dazu gewährt die Investitionsbank Hessen (IBH) im Rahmen eines Treuhandverhältnisses für das Land Hessen finanzielle Hilfen in Form von stillen und/oder offenen Beteiligungen.

Die Beteiligungen sollen der Förderung wettbewerbsfähiger Unternehmen dienen, die zur Finanzierung von Investitionen im Zusammenhang mit einer Unternehmensnachfolge einer Verstärkung des Kapitals bedürfen. Beteiligungen werden nicht übernommen in Sanierungsfällen, zum Ausgleich von Verlusten oder zur ausschließlichen Finanzierung des Betriebsmittelbedarfs.

2. Fördergebiet

Das geförderte Unternehmen muss seinen Sitz in Hessen haben.

3. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind insbesondere kleine und mittlere Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft in Hessen. Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) werden definiert als Unternehmen (siehe EG-Verordnung Nr. 70/2001 vom 12. Januar 2001 über die Anwendung der Art. 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen, ABI. L 10 vom 13. Januar 2001, S. 33), die

- weniger als 250 Personen beschäftigen und
- einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. Euro oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Mio. Euro haben und
- die das nachstehend definierte Unabhängigkeitskriterium erfüllen.

Kleine Unternehmen werden definiert als Unternehmen, die

- weniger als 50 Personen beschäftigen und
- einen Jahresumsatz oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 10 Mio. Euro haben.

Zur Ermittlung der Schwellenwerte für eigenständige Unternehmen, Partnerunternehmen bzw. verbundene Unternehmen gelten die in der KMU-Empfehlung der EU-Kommission enthaltenen Berechnungsmethoden.

Diese Beurteilungskriterien dürfen nicht durch solche Unternehmen umgangen werden, die die Voraussetzungen für die Eigenschaft als kleine und mittlere Unternehmen zwar formal erfüllen, jedoch tatsächlich durch ein größeres oder mehrere größere Unternehmen kontrolliert werden. Es sind sämtliche rechtliche Gebilde auszuschließen, die eine wirtschaftliche Gruppe bilden, deren wirtschaftliche Bedeutung über die eines kleinen und mittleren Unternehmens hinausgeht.

Ausnahmsweise sind auch Einzelpersonen antragsberechtigt.

4. Verwendungszweck

Mit der Beteiligung sollen Investitionen finanziert werden, welche im Zusammenhang mit der Unternehmensnachfolge stehen und die der Sicherungen der nachhaltigen Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmens dienen.

Als Investitionen in obigem Sinne gelten vor allem Umstrukturierungs-, Rationalisierungs- oder Erweiterungsinvestitionen, innerhalb von drei Jahren nach der Unternehmensnachfolge.

Die eigentliche Unternehmensnachfolge, wie z. B. der Erwerb von Unternehmensanteilen, das Herauskaufen von Gesellschaftern u.a. wird nur ausnahmsweise finanziert, wenn alle anderen Möglichkeiten (z.B. Verkäuferdarlehen, private Mittel und Existenzgründungshilfen) ausgeschöpft sind und der Fortbestand des Unternehmens ohne die Beteiligung nicht gesichert ist.

Voraussetzung für eine Beteiligung ist, dass die Ertragskraft des Unternehmens, das Entwicklungspotenzial und die Qualität der Unternehmensführung langfristig eine angemessene Rendite für das Unternehmen und eine ordnungsgemäße Abwicklung der Beteiligung erwarten lassen.

5. Art und Umfang der Förderung

Die Förderung erfolgt in Form von stillen und/oder offenen Beteiligungen.

Die Mindestsumme einer Beteiligung beträgt 150.000 Euro, der Beteiligungshöchstbetrag soll 1 Mio. Euro nicht überschreiten.

Die Auszahlung der Beteiligung kann in mehreren Teilbeträgen oder in einer Summe erfolgen.

a) Stille Beteiligung

Höhe der Beteiligung: Die Beteiligung soll die Bemessungsgrundlage nach Ziff. 4 und das übrige Eigenkapital (einschl. stiller Reserven) nicht übersteigen.

Auszahlung: Die Beteiligung wird zum Nominalwert abzgl. einer Bearbeitungsgebühr ausbezahlt.

Laufzeit: Die Laufzeit der Beteiligung soll ihrem Verwendungszweck entsprechen; sie beträgt im Regelfall 10 Jahre.

Rückzahlung: Soweit nichts anderes vereinbart wurde, erfolgt die Rückzahlung der Beteiligung nach Ablauf des Beteiligungsvertrages zum Nominalbetrag

Sicherheiten: Die Beteiligung kann ohne Stellung von Sicherheiten gewährt werden. Es kann die Abgabe von selbstschuldnerischen Bürgschaften durch die Gesellschafter zur Auflage gemacht werden.

Beratung: Die IBH verpflichtet sich, das Unternehmen in Finanzierungsangelegenheiten auf Wunsch kostenlos zu beraten.

Kündigung:	<p>Das Unternehmen kann die Beteiligung jederzeit mit einer Kündigungsfrist von 12 Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres ganz oder teilweise ablösen. Für diesen Fall wird ein Aufgeld berechnet.</p> <p>Die IBH kann die Beteiligung nur aus wichtigem Grund vorzeitig fristlos kündigen, z. B. wenn die Vereinbarungen des Beteiligungsvertrages gröblich verletzt oder die Beteiligung z. B. durch Zahlungseinstellung des Unternehmens gefährdet wird.</p>								
Überwachung:	<p>Als Mitbeteiligte am Unternehmensrisiko muss die IBH sich Überwachungsrechte vorbehalten. Sie beobachtet (ggf. auch durch Einschaltung eines Firmenbeirates) die Geschäftsentwicklung anhand von regelmäßigen Berichten des Unternehmens und hat das Recht der Einsichtnahme in die Geschäftsbücher.</p> <p>Sie kann Prüfungen vornehmen oder ihre Vornahme durch Fachleute verlangen.</p> <p>Geschäfte von besonderer Bedeutung bedürfen der Zustimmung der IBH.</p>								
Konditionen:	<table><tr><td>Einmalige Kosten:</td><td>Bearbeitungsentgelt</td><td>1,00 %</td></tr><tr><td rowspan="2">Jährlicher Aufwand:</td><td>festе Vorabvergütung</td><td>9,00 %</td></tr><tr><td>ergebnisabhängige Vergütung</td><td>2,75 %</td></tr></table> <p>(jeweils bezogen auf die Beteiligungshöhe)</p>	Einmalige Kosten:	Bearbeitungsentgelt	1,00 %	Jährlicher Aufwand:	festе Vorabvergütung	9,00 %	ergebnisabhängige Vergütung	2,75 %
Einmalige Kosten:	Bearbeitungsentgelt	1,00 %							
Jährlicher Aufwand:	festе Vorabvergütung	9,00 %							
	ergebnisabhängige Vergütung	2,75 %							

b) Offene Beteiligung

Die IBH erwirbt einen Anteil am Stammkapital/Grundkapital der Gesellschaft. Dieser Anteil beträgt maximal 49 %. Der Wert der Beteiligung richtet sich nach dem Wert des Unternehmens bei realistischer Einschätzung der Zukunftsperspektiven. Der über den für die Zeichnung des Stammkapitals/Grundkapitals hinausgehende Betrag wird als Agio bereitgestellt.

Darüber hinaus können Gesellschafterdarlehen gewährt werden.

Die Konditionen einer offenen Beteiligung sind ansonsten frei verhandelbar.

6. Antragsverfahren

Anfragen und Anträge sind zu richten an:

Investitionsbank Hessen, Schumannstraße 4-6, 60325 Frankfurt am Main,
oder

an die Niederlassung in Wiesbaden, Abraham-Lincoln-Str. 38-42, 65189 Wiesbaden
oder

an die Niederlassung in Kassel, Kurfürstenstr. 7, 34117 Kassel.

Für eine erste Beurteilung des Vorhabens sind folgende Unterlagen einzureichen:

- Unternehmensdarstellung
- Beschreibung des Angebotspektrums (Produkte und Leistungen)
- Beschreibung der Absatzmärkte
- voraussichtliche Unternehmensentwicklung in den nächsten drei Jahren
- geplante Investitionen und der Finanzbedarf
- letzte Jahresabschlüsse
- aktuelle Zahlen über Auftragsbestand, Umsatz, Ergebnis und Liquiditätssituation

Die IBH koordiniert die Durchführung der mit der Umsetzung dieses Programmes notwendigen administrativen Maßnahmen. Sie prüft die Antragsunterlagen auf Vollständigkeit sowie auf formale und inhaltliche Gesichtspunkte und erstellt daraus eine Entscheidungsvorlage für das Vergabegremium.

Die Anträge werden einem unabhängigen Vergabegremium, dessen Zusammensetzung das HMWVL festlegt, vorgelegt. Die IBH ist bei der Übernahme der Beteiligung an die Entscheidung des Vergabegremiums gebunden.

7. Weitere Bestimmungen

Bei den Zuwendungen handelt es sich um Leistungen aus öffentlichen Mitteln im Sinne des Hessischen Subventionengesetzes vom 18.05.1977 (GVBl. I, S. 199) in Verbindung mit dem Subventionengesetz vom 29.07.1976 (BGBl. I, S. 2037). Die Antragsangaben und Tatsachen, von denen die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, sind subventionserheblich im Sinne von § 264 Strafgesetzbuch.

Eine Kombination der Beteiligungen mit den Förderinstrumenten anderer Länder, des Bundes und der EU ist möglich. Die bestehenden Existenzgründungsprogramme der Kreditanstalt für Wiederaufbau sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.

Die Finanzierungsbeiträge sind stets zusätzliche Hilfen; ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Beteiligungen besteht nicht. Die IBH trifft die Entscheidung über die Finanzierungsbeiträge im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Die vorläufigen Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO finden unter Berücksichtigung der vorgesehenen Finanzierungsinstrumente eingeschränkt wie folgt Anwendung:

Die Verwendung des Finanzierungsbeitrages wird von der IBH überwacht. Der IBH stehen die zur Überwachung der ordnungsgemäßen Mittelverwendung notwendigen Rechte zu. Sie prüft die Geschäftsentwicklung anhand von regelmäßigen Berichten des Unternehmens und hat das Recht der Einsichtnahme in die Geschäftsbücher sowie auf Vertretung in den Aufsichtsgremien. Sie kann Prüfungen vornehmen oder ihre Vornahme durch Fachleute verlangen.

Die IBH hat dem HMWVL auf Verlangen und im Übrigen regelmäßig über wichtige Entwicklungen des Unternehmens zu berichten. Wesentliche Änderungen gegenüber den Antragsangaben sind der IBH unverzüglich mitzuteilen. Eine Änderung des Verwendungszwecks bedarf der vorherigen Zustimmung der IBH.

Die Prüfungsrechte des Rechnungshofs des Landes Hessen bleiben unberührt.

Die Richtlinie tritt am 03.12.2004 in Kraft und ist befristet bis zum 31.12.2006.